

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 54/97
vom 31. Juli 1997

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 14/97 vom 24. März 1997¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1935/95 des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau/die biologische
Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse
und Lebensmittel² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 54b (Verordnung (EWG)
Nr. 2092/91 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

“- **395 R 1935:** Verordnung (EG) Nr. 1935/95 des Rates vom 22. Juni 1995 (ABl. Nr.
L 186 vom 5.8.1995, S. 1).”.

¹ABl. Nr. L 182 vom 10. 7.1997, S. 46.

²ABl. Nr. L 186 vom 5.8.1995, S. 1.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1935/95 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Juli 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
E. Bull

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..
G. Vik E. Gerner